

Gegensatz zu elementaren Grundnormen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Vorsatz erstreckt sich seiner psychischen Struktur nach darauf, daß der Täter im allgemeinen unter bewußtem direktem Verstoß gegen die sozialen Grundnormen mit seinem Handeln oder Verhalten ein bestimmtes Ziel verfolgt. Die Tat selbst kann durch Tätigwerden oder Unterlassen einer rechtspflichtgemäßen Tätigkeit begangen werden (zum Begriff Pflichten vgl. § 9).

Das Gesetz unterscheidet in den Absätzen 1 und 2 zwischen dem unbedingten Vorsatz oder Vorsatz schlechthin (Abs. 1) und dem bedingten Vorsatz (Abs. 2).

2. Für den **unbedingten Vorsatz** wie für die Vorsatzdefinition überhaupt wird eine neue Formulierung verwendet, die den neuen Erkenntnissen der sozialistischen Psychologie und Strafrechtswissenschaft entspricht. Die starre Trennung zwischen Bewußtsein und Wollen wurde aufgegeben und an Stelle dessen die „bewußte Entscheidung zur Tat“ als Hauptkriterium des Vorsatzes herausgearbeitet.

Damit wird weder die Existenz von Willenselementen in den psychischen Prozessen geleugnet noch ausgesagt, daß Bewußtsein und Wille eines Menschen unbedingt zusammenfallen. Es soll lediglich bekundet werden, daß beim Vorsatz Bewußtsein und Wille einander durchdringen oder eine Einheit bilden müssen. Grundzug der bewußten Entscheidung zur Tat oder des Vorsatzes ist es, daß der Täter die gedanklich antizipierten objektiven Vorgänge oder Geschehnisse durch eigenes Verhalten kausal in Gang setzen oder zustande bringen will. Die von ihm selbst gesteuerte Tätigkeit oder Untätigkeit sollen die Bedingungen für ein vorgefaßtes oder vorgestelltes Ziel setzen.

Für die Entscheidung darüber, ob Vorsatz vorliegt oder nicht, ist es gleichgültig, ob sich der Täter mit dem sozialen Unwert seines Verhaltens vollends oder nur teilweise identifiziert, ob er Skrupel empfindet oder gänzlich empfindungslos auf sein deliktisches Ziel zusteuert. Wesentlich ist nur, daß er sich dafür entscheidet, Bedingungen zu setzen, die ihm bewußt gewordene Folgen deliktischer Art herbeiführen werden.

Die bewußte Entscheidung enthält mithin

- a) die Motivation als die subjektiven Beweggründe seiner Handlung
- b) Kenntnis der Bedingungen, die der Täter setzt
- c) Kenntnis der Folgen, die entstehen werden
- d) Kenntnis der Mittel und Methoden, die bei der Tatbegehung zur Anwendung gelangen, sofern die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals haben
- e) Kenntnis der zeitlich bedingten Tatumstände und des Tatortes, sofern sie die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals haben
- f) Kenntnis sonstiger Umstände der Tat, sofern sie die Bedeutung von Tatbestandsmerkmalen haben
- g) Kenntnis der wesentlichen Zusammenhänge, die zwischen allen diesen Komponenten bestehen und insgesamt die konkrete deliktische Tat ausmachen. Hierzu gehört auch die Kenntnis der entscheidenden in